

Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen



Bundestag und Bundesrat haben im Dezember 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 („Klimapaket“) beschlossen. Wichtigster Inhalt aus Sicht des Handwerks ist die Einführung einer steuerlichen Förde-

rung der energetischen Sanierung selbstgenutzter Wohngebäude. Die ab 2021 geltende CO₂-Bepreisung wird ebenfalls Auswirkungen auf das Handwerk haben, die derzeit aber noch nicht exakt absehbar sind.

Ebenfalls noch offen ist, wann die im November 2019 angekündigte erhöhte Zuschussförderung für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen verfügbar sein wird.

Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Die steuerliche Förderung energetischer Sanierungen gilt seit Jahresbeginn 2020. Damit wird von der Politik eine langjährige Forderung des Handwerks umgesetzt. Auch die inhaltliche Ausgestaltung der Förderung entspricht in weiten Teilen den Vorschlägen des Handwerks.

- 10 Jahre Laufzeit
- Förderung von Maßnahmen, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen wurden.
- Absetzbarkeit von der Steuerschuld über 3 Jahre hinweg.
- Absetzbarkeit von 20 Prozent der Kosten für die fachgerechte Installation, die Inbetriebnahme, die notwendigen Umfeldmaßnahmen und die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten.
- Minderung der tariflichen Einkommensteuer um bis zu 40.000 Euro.
- Staffelung: 1. Jahr 7 % (bis zu 14.000 €), 2. Jahr 7 % (bis zu 14.000 €), 3. Jahr 6 % (bis zu 12.000 €).
- Als Maßnahmenbeginn gilt bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem ein Bauantrag gestellt wird. Ansonsten reicht die Kenntnisnahme der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen gilt der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung als Maßnahmenbeginn.
- Gefördert werden Einzelmaßnahmen in Gebäuden, die im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden (auch Eigentumswohnungen).
- Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt beansprucht werden.
- Auch die Baubegleitung durch Energieberater, die für die Vor-Ort-Beratung zu-gelassen sind, sowie für solche Berater, die nach §21 EnEV ausstellungsberechtigt sind, ist förderbar. Dabei reduziert sich die Einkommensteuer um 50% der Aufwendungen für den Energieberater.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sowie der Energetischen-Sanierungsmaßnahmen-Verordnung ESanMV

Das Bundesfinanzministerium wird in den kommenden Monaten in einem „Anwendungsschreiben“ derzeit noch offene Fragen zu den technischen Mindestanforderungen an die Sanierungsmaßnahmen und zu den Anforderungen an die zur Durchführung der Maßnahmen berechtigten Fachunternehmen beantworten.